

Bürgermeisteramt Rielasingen-Worblingen			R
			K
16. Juli 2020			U
			Eilt
BM	Abt.	SB	TuUA
			PSA
			AZ. 692-M



Landratsamt Konstanz · Postfach 10 12 38 · 78412 Konstanz

632-6: Aach-Aue GmbH

Aach Aue GmbH
Singener Strasse 25
78239 Rielasingen-Worblingen

Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Wasserbehörde

Ansprechpartner Herr Ulmer
Dienstgebäude Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Zimmer-Nr. B 212
Telefon 07531/800-1231
Telefax 07531/800-1239
e-mail: dirk.ulmer@LRAKN.de
Aktenzeichen W1900680
22.4-691.171-355/19

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Konstanz, 08.07.2020

Entwässerungs- und Wasserrechtsgesuch im Rahmen der Errichtung der Wohnanlage Aach-Aue in Rielasingen-Worblingen, Flst.Nr. 411 Gemarkung Worblingen

Ihr Antrag vom 20.11.2019

Anlagen: 1 genehmigte Planfertigung (I) – samt Grüneinträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 20.11.2019 erteilen wir gemäß §§ 8, 9 Abs.1 Ziffern 1 u. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und Beschreibungen, die bis zum 31.12.2035 befristete

wasserrechtliche Erlaubnis

zur Wasserentnahme und Wiedereinleitung aus der Radolfzeller Aach zum Zwecke der Wärmegewinnung für die Wohnanlage auf Flst.Nr. 411 der Gemarkung Worblingen.

Die Entnahme wird auf max. 45 l/s Wasser beschränkt.

Sparkasse Bodensee

IBAN DE87 6905 0001 0000 0124 35

BIC SOLADES1KNZ

Spark. Hegau-Bodensee

Sparkasse Engen-Gottm.
Volksbank eG KN
Postbank Karlsruhe

IBAN DE49 6925 0035 0003 0655 05

IBAN DE94 6925 0035 0006 0100 03

IBAN DE23 6925 1445 0005 0040 07

IBAN DE93 6929 1000 0210 2161 03

IBAN DE50 6601 0075 0035 7387 56

BIC SOLADES1SNG

BIC SOLADES1ENG

BIC GENODE61RAD

BIC PBNKDEFF



VIER LÄNDER REGION
BODENSEE

Des Weiteren wird nach § 48 Abs.1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) die

wasserrechtliche Genehmigung

für den Bau und Betrieb der Abwasserkanalisation im Rahmen des o.g. Bauvorhabens erteilt.

Diese Entscheidung ergeht unter folgenden

NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN:

A) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

Allgemein:

1. Das Vorhaben ist plan- und bestimmungsgemäß auszuführen und zu betreiben. Die Grüneinträge sind zu berücksichtigen. Geringfügige Abweichungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde – vorgenommen werden. In diesem Fall wären nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechende Bestandspläne (3-fach) nachzureichen. Wesentliche Abweichungen hingegen bedürfen einer wasserrechtlichen Änderungsentscheidung des Landratsamtes Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde –, wozu ggfs. Änderungspläne (3-fach) nachzureichen wären (Hinweis).
2. Diese Entscheidung (**inkl. genehmigter Planfertigung und Grüneinträgen**) ist dem jeweiligen verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
3. Der Baubeginn und das Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde – rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Baufertigstellungsanzeige ist eine schriftliche Erklärung des verantwortlichen Bauleiters beizufügen, mit der die plan- und bestimmungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten sowie Beachtung der Grüneintragungen bestätigt werden.
4. Der Antragssteller ist für die Verkehrs- und Standsicherheit der Bauwerke verantwortlich.

Hochwasserschutz:

1. Die entsprechenden Detailpläne für die Ausführung des Rückhalteraums sind dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, im Rahmen der Bauausführung noch vorzulegen.
2. Der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum ist gemäß Gutachten von Wald & Corbe vom Juli 2017 mit einem Volumen von 685 m³ auszugleichen. Dieses Volumen ist im Bereich des Teichs, der Hochwasserretentionsflächen und des Gerinnes zu schaffen.
3. Der Rückhalteraum ist ordnungsgemäß zu unterhalten und zu sichern.
4. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art im Rückhalteraum ist untersagt.
5. Der geplante Teich, das Gerinne und die Hochwasserretentionsflächen sind durch eine Sand-Bentonit-Sand-Schicht komplett abzudichten.
6. Auffüllungen im gesamten Plangebiet außerhalb der zu bebauenden Flächen sind verboten.

Entnahme von Oberflächenwasser und Anlegen eines Teiches:

1. Eine Trockenlegung des Vorfluters darf durch die Wasserentnahme keinesfalls erfolgen.
2. Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies wegen Unterhaltungs-/ Ausbaumaßnahmen oder Naturereignissen am Gewässer erforderlich ist.
3. Die Bediensteten des Landratsamtes Konstanz können jederzeit die Entnahme überwachen und, falls erforderlich, Wasserproben entnehmen und prüfen lassen.
4. Veränderungen am Gewässer (Befestigungen, Einbauten, etc.) dürfen im Zusammenhang mit der Maßnahme nicht durchgeführt werden.
5. Die Entnahme erfolgt über ein DN 400. **Weder der Einbau einer Buhne noch die Verbreiterung der Aach sind zulässig** (siehe Seite 10 und 11 des Berichts bzw. Grüneintrag Plan Nr. GLR/GRU/UG/150).

6. Die Detailpläne für die Ausführung des Teiches sind dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, vorzulegen.
7. Der Teich ist zur Vermeidung möglicher Unfälle einzuzäunen.
8. Ein Eindämmen des Teiches und die geplante Überlaufschwelle zum Teich sind nicht zulässig. Die Uferkante des Teiches darf nicht höher liegen als die derzeit vorhandene Geländeoberkante.
9. Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Chemikalien verwendet werden.
10. Bei der Durchführung der Maßnahme bzw. beim Betrieb der Pumpenanlage ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie Öle, Fette, Treibstoffe usw., in das Erdreich bzw. in das Gewässer gelangen können. Bei den Betriebsanlagen dürfen nur biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet werden.

Einleitung von Oberflächenwasser:

1. Ein Temperaturunterschied von Δt von 2 Grad Kelvin von Entnahme zur Wiedereinleitung darf nicht überschritten werden.
2. Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies wegen Unterhaltungs-/ Ausbaumaßnahmen oder Naturereignissen am Gewässer erforderlich ist.
3. Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen ist besonders darauf zu achten, dass über den Teich und das Gerinne keine wassergefährdenden Stoffe zugeleitet werden können.
4. Die geplanten Erdkollektoren unter der Tiefgarage sind gemäß „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ unter Einhaltung der Bestimmungen für die Wasserschutzgebietszone IIIA einzubauen.
5. Das System des Wärmetauschers ist mit reinem Wasser zu betreiben.
6. Im Falle eines Eindringens von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öl, Lösungsmittel, etc.) ist unverzüglich das Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde – zu benachrichtigen (Hinweis).

Abwasseranlagen:

1. Die Abwasseranlagen sind plan- und bestimmungsgemäß herzustellen und zu betreiben. Geringfügige Abweichungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde – vorgenommen werden. In diesem Fall wären nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechende Bestandspläne (3-fach) nachzureichen. Wesentliche Abweichungen bedürfen einer wasserrechtlichen Änderungsentscheidung, wozu ggfs. Antragsunterlagen (3-fach) beim Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde – nachzureichen wären.
2. **Grüneintragungen in den Gesuchsunterlagen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten und dem Betrieb der Abwasseranlagen zu beachten.**
3. Diese Entscheidung (**inkl. genehmigter Planfertigung mit Grüneintragungen**) ist dem jeweiligen verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
4. Die Bauarbeiten sind von einem sachkundigen, verantwortlichen Bauleiter, der dem Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde – noch schriftlich zu benennen ist, zu überwachen.
5. Der Baubeginn, das Ende der Bauarbeiten und die Fertigstellung einzelner Bauabschnitte sind dem Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde – anzuzeigen. **Der Baufertigstellungsanzeige ist eine schriftliche Erklärung des verantwortlichen Bauleiters beizufügen, mit der die plan- und bestimmungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten sowie die Beachtung der Grüneinträge bestätigt werden.**
6. Vor Beginn der Erdarbeiten ist festzustellen, ob durch die Maßnahmen Fernmeldeleitungen, Stromkabel und sonstige Leitungen berührt werden. Es sind sämtliche Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen von Leitungen zu vermeiden.
7. Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten ist noch der Kreisarchäologe, Herr Dr. Hald, Am Schlossgarten 2, 78224 Singen/Hohentwiel, Tel.: 07731 61229, zu unterrichten, damit evtl. auftretende frühgeschichtliche Bodenfunde ordnungsgemäß geborgen werden können. Zutage tretende Bodenfunde sind im Erdreich zur sachgerechten Bergung durch den Kreisarchäologen zu belassen und diesem zu melden. Auf Anordnung des Kreisarchäologen können die Bauarbeiten, soweit sie sich auf Bodenfunde erstrecken, vorübergehend im

Einvernehmen mit dem Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde – eingestellt werden.

8. Die Abwasserkanäle sind nach den Regeln der Abwassertechnik, insbesondere wasserdicht und dauerhaft, herzustellen. Rohrverbindungen und Anschlusskanäle sind nach den gültigen DIN-Vorschriften herzustellen und mit den zugelassenen Dichtungsmitteln zu dichten. Die Abwasserkanäle sind einer Prüfung auf Dichtheit nach DIN 4033 zu unterziehen. Weitergehende Anforderungen an Dichtigkeitsprüfungen und Dichtungsmittel können von der v.g. Dienststelle im Einzelfall gestellt werden.
9. Die Antragstellerin hat die geplanten Abwasseranlagen stets so zu bedienen und zu unterhalten, dass ein einwandfreier und ordnungsgemäßer Betrieb jederzeit gewährleistet ist. Etwaige Schäden an den Anlagen oder Störungen im Betrieb sind sofort und unaufgefordert zu beheben.
10. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen ist in ausreichendem Umfang Personal, das über eine geeignete Ausbildung verfügt und qualifiziert ist, zur Verfügung zu stellen (§ 50 Abs. 1 WG).
11. Dauernd fließendes Oberflächenwasser (Gewässer), Oberflächenwasser von außerhalb des Ortsetters gelegenen Straßenflächen, Quellen, Dränagen- und Grundwasser, Überläufe von Wasserbehältern sowie Kühlwasser darf den Misch- und Schmutzwasserkanälen und den zugehörigen Anlagenteilen nicht zugeleitet werden.
12. Das häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser muss den Anforderungen der Abwassersatzung der Gemeinde, insbesondere aber den Anforderungen von § 57 WHG i.V.m. der Abwasserherkunftsverordnung und der Rahmen-Abwasserwaltungsvorschrift sowie den hierzu veröffentlichten Anhängen und der Indirekteinleiter-Verordnung vom 19.04.1999 für die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen entsprechen. Ggfs. ist vor Einleitung des Abwassers in die Kanalisation eine Vorbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage erforderlich. Solche Anlagen bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung, sofern sie kein Prüfzeichen des Deutschen Institutes für Bautechnik haben. Entsprechende Antragsunterlagen wären in 3-facher Fertigung dem Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde – vorzulegen.

13. Soweit durch diese Entscheidung die Entwässerung künftiger Baugebiete nicht erfasst ist, sind für deren wasserrechtliche Zulassung rechtzeitig vor der Ausführung Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 48 WG in 3-facher Fertigung dem Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde – vorzulegen, soweit die Genehmigungspflicht nicht gem. § 48 Abs. 1 Ziffer 1 WG entfällt.

Hinweise:

14. Die Antragstellerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge der Errichtung und des Betriebes der Abwasseranlagen sowie der Errichtung und des Betriebes der Einleitung in das Gewässer entstehen (§ 89 WHG i.V.m. den §§ 823 ff BGB).
15. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Privatrechtliche Vereinbarungen bezüglich der evtl. Benutzung fremder Grundstücke werden durch diese Entscheidung nicht berührt.
16. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im überwiegenden öffentlichen Interesse wird ausdrücklich vorbehalten.
17. Im Rahmen der Eigenkontrolle ist die Funktion der technischen Einrichtungen regelmäßig zu überprüfen und schriftlich zu dokumentieren.

B) Fischereirechtliche Nebenbestimmungen:

1. Eine Aufweitung des Flusslaufes und das Einbringen von Buhnen in die Aach hat zu unterbleiben. (**siehe Grüneintrag**)
2. Zum Betreiben des Wärmetauschers dürfen max. 45 l/s Wasser aus der Aach ausgeleitet werden.
3. Das Wasser darf nach dem Wärmeentzug mit einer höchstens 2 Grad Kelvin geringeren Temperatur (gemessen vor Durchmischung mit unbeeinflusstem Aachwasser) wieder über einen offenen Graben in die Aach zurückgeleitet werden.
4. Der offene Wärmetauscher ist mit Wasser ohne Kühlmittelzusatz zu betreiben. Sollte dem Wärmetauscher-Kreislauf ein Kühl-, Frostschutz- oder Korrosionsschutzmittel zugesetzt

werden müssen, so ist die Anlage so zu errichten, dass sie mit 2 geschlossenen Kreisläufen betrieben wird und ein Austritt gewässerschädlicher Stoffe in die Aach nicht zu besorgen ist.

5. Sofern das aus der Aach auszuleitende Wasser nicht im Freispiegel zufließt sondern gepumpt werden müsste, ist vor der Entnahmeleitung zum Schutz von Gewässertieren ein großflächiges Gitter mit Öffnungen von höchstens 5 mm Durchmesser anzuordnen; die Ansauggeschwindigkeit am Gitter darf 5 cm/s nicht übersteigen.
6. Die Wärmetauscher-Einrichtungen dürfen nicht zur Aufheizung der Aachwassers, also nicht zur Wärmeeinleitung (Kühlzwecke in den Wohnanlagen) verwendet werden.

C) Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beginn aller Erdarbeiten (einschließlich Oberbodenabtrag, Baugrunduntersuchungen, Baggerschürfen etc.) ist frühzeitig mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen.
2. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden.
3. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabensträger zu übernehmen sind. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.

Gebührenbescheid:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregulierung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 in Verbindung der Verordnung des Landratsamts Konstanz vom 28.09.2010 in der derzeit gültigen Fassung, Geb.-Verz. Nr. 5520.08 wird für diese öffentliche Leistung eine Gebühr in Höhe von € **1.152,00** festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in €
1.	5520.08	Sonstige öffentliche Leistungen nach WHG & WG	1.152,00
Gesamtgebühr			1.152,00

Wir bitten Sie, den Betrag von 1.152,00 € unter Angabe des Kassenzeichens 5.5122.004848.5 auf das Konto der Kreiskasse Konstanz bei der Sparkasse Bodensee (BIC: SOLADES1KNZ, IBAN: DE87690500010000012435) zu überweisen.

Die Gebühr ist gemäß § 18 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sofort zur Zahlung fällig.
Ein gegen den Gebührenbescheid eingelegter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

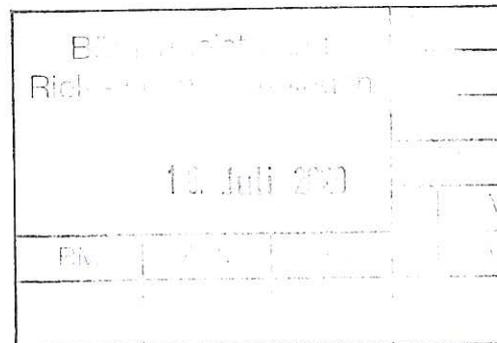
Werden die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Landratsamt Konstanz

Ulmer



II. Ausfertigung hiervon erhalten:

-
- a) Gemeinde Rielasingen-Worblingen
Lessingstr. 2
78239 Rielasingen-Worblingen

Anl.: 1 Planfertigung (V) – samt Grüneintrag -

unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 28.05.2020

- b) Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 53.1
z.Hd. Herrn Stenzel
Irmastr. 11
78166 Donaueschingen

unter Bezugnahme auf die Stellungnahme von Herrn Dörflinger per E-Mail vom
29.06.2020

c) Regierungspräsidium Freiburg
Staatliche Fischereiaufsicht
Herrn Glöckler
Setzweg 9
78479 Reichenau

unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 11.05.2020; AZ: 33 F / 8914.51 - KN

d) Landesamt für Denkmalpflege
Fischersteig 9
78343 Gaienhofen-Hemmenhofen

unter Bezugnahme auf die Stellungnahme per E-Mail vom 26.05.2020

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.

